

**Gebührensatzung
des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“
für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben
und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10; ber. Nr.38), der §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) und der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ in ihrer Sitzung am 27.11.2024 folgende Neufassung der Gebührensatzung für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen
- § 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben
- § 5 Zuschlag für Havarieeinsätze
- § 6 Kostenerstattung für Leerfahrten
- § 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Grundgebühr
- § 8 Entstehen der Gebührenpflicht
- § 9 Gebührenpflichtiger
- § 10 Erhebungszeitraum, Fälligkeit und Vorausleistungen
- § 11 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Datenverarbeitung und -erhebung
- § 14 Sprachform
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Der Verband betreibt nach Maßgabe der Fäkalienentsorgungssatzung eine rechtlich und wirtschaftlich selbständige Einrichtung zur Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen (nachfolgend öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage genannt).

§ 2

Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage.
- (2) Die Gebühren gliedern sich in Grund- und Mengengebühren.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

- (1) Die Mengengebühr für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird nach dem Rauminhalt des Klärschlammes berechnet, der abtransportiert wird. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m^3). Der Rauminhalt wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Mengengebühr für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt 42,83 €/m³.
- (3) In den in Abs. 2 genannten Mengengebühren ist das Absaugen mit einem Schlauch bis zu 10 m Länge, gerechnet ab der Grenze des zu entsorgenden Grundstücks, enthalten. Muss für das Absaugen ein längerer Schlauch verwendet werden, so wird je weiterem verwendeten Meter eine Zusatzgebühr von 1,00 €/m erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

- (1) Die Mengengebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m^3).

- (2) Als in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt gilt
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, die durch Wasserzähler ermittelt wird
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, soweit diese Menge tatsächlich in die Anlage gelangt.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht vorhanden, so wird die Wassermenge vom Verband geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht möglich war, insbesondere wenn der Zutritt zum Wasserzähler nicht möglich war, der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Messeinrichtung nicht den wirklichen Verbrauch angibt. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn die Summe der entsorgten Menge an Schmutzwasser die Summe des Trinkwasserbezuges des Grundstückes im Sinne des Abs. 2 übersteigt. In diesem Fall kann der Verband die tatsächliche entsorgte Menge für den Wasserverbrauch zugrunde legen.
- (4) Bei einem Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen ist ein Wasserzähler einzubauen. Der Einbau des Wasserzählers muss durch ein vom Verband zugelassenes Installateurunternehmen vorgenommen werden. Die mit dem Wasserzähler gemessene Wasserverbrauchsmenge ist spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes dem Verband anzuzeigen. Sie wird der Berechnung der Schmutzwassermenge gemäß Abs. 2 lit. a zugrunde gelegt. Lässt der Gebührenpflichtige keinen Wasserzähler einbauen oder zeigt er die Menge nicht rechtzeitig an, so wird der Wasserverbrauch von dem Verband geschätzt.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Einbau des Abzugszählers muss durch ein vom Verband zugelassenes Installateurunternehmen vorgenommen werden. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Der Abzugszähler unterliegt den Bestimmungen des Eichgesetzes und muss nach Ablauf der Eichfrist gewechselt werden.
- (6) Die Mengengebühr beträgt bei abflusslosen Sammelgruben 8,27 €/m³,
- (7) Für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben erfolgt die Erhebung eines Zuschlages, wenn kein Absaugstutzen für die abflusslose Sammelgrube an der straßenseitigen öffentlichen Grundstücksgrenze entsprechend § 9 Abs. 3 der Fäkalienentsorgungssatzung vorhanden ist. Der Zuschlag beträgt 20,00 €/Abfuhr. Ausgenommen von der Erhebung des Zuschlages sind die Ortslagen der Gemeinde Gumtow sowie die Ortslagen Mechow, Gantikow, Drewen und Ganzer. Für diese Ortslagen gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

§ 5

Zuschlag für Havarieeinsätze

- (1) Als Havarieeinsatz gilt, wenn eine Abwasser-/Klärschlamm Entsorgung
- a. ohne Einhaltung der Auftragsfrist von 5 Arbeitstagen laut § 10 Abs. 2 Satz 5 Fäkalienentsorgungssatzung,
 - b. außerhalb der Betriebszeiten (Montag – Freitag, 6:00 – 16:00 Uhr),
 - c. an Wochenenden,
 - d. an Feiertagen

erfolgen muss.

- (2) Der Zuschlag für einen Havarieeinsatz gemäß Abs. 1 a beträgt 84,00 €/Einsatz.

Der Zuschlag für einen Havarieeinsatz gemäß Abs. 1 b, c, d beträgt 170,00 €/Einsatz.

§ 6

Kostenerstattung für Leerfahrten

- (1) Als Leerfahrt gilt, wenn eine durch Verschulden des Entsorgungspflichtigen vorab vereinbarte und angemeldete Abwasser-/Klärschlamm Entsorgung nicht stattfinden kann (z. B. bei Nichtanwesenheit des Entsorgungspflichtigen bzw. dessen Beauftragten, Verschluss des Grundstückes). Dies gilt nicht, sofern der Entsorgungspflichtige das Entsorgungsunternehmen nachweislich bevollmächtigt hat, das Grundstück bei Abwesenheit zu betreten und die Zugänglichkeit gefahrenfrei gewährleistet ist.
- (2) Die Kosten für eine nachgewiesene Leerfahrt lt. Abs. 1 beträgt 29,50 €/Fahrt.
- (3) Leerfahrten werden durch den Verband gesondert abgerechnet.

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Grundgebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistung zur Abfuhr des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben wird eine Grundgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nennleistung des verwendeten Wasserzählers. Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht vorhanden, so wird die Nennleistung des Wasserzählers oder der Leitungsquerschnitt festgesetzt, welche bzw. welcher nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Wassermengen zu messen. Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt nach:

Zählergröße nach 75/33/EWG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr je Anschluss/Monat
Qn 2,5	Q3:4	6,50 €
Qn 6	Q3:10	28,60 €
Qn 10	Q3:16	50,43 €
DN 50	Q3:25	67,73 €
DN 80	Q3:63	126,57 €

- (3) Für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe werden keine Grundgebühren erhoben.

§ 8

Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entstehen mit jeder Entnahme des Räumgutes.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben entsteht erstmals mit der Entnahme des Schmutzwassers aus der abflusslosen Sammelgrube. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksentwässerungsanlage dauerhaft kein Schmutzwasser zugeführt wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht erstmals mit der Einleitung von Schmutzwasser in die betriebsbereite Grundstücksentwässerungsanlage. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Grundstücksentwässerungsanlage dauerhaft kein Schmutzwasser zugeführt wird.

§ 9

Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Recht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonst dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Erhebungszeitraum, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Tages, an dem die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen übergegangen ist.
- (2) Die Gebühren (Grund- und Mengengebühren) werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Auf die voraussichtliche Gebührenschuld für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben (Mengengebühr und Grundgebühr) sind anteilig fünf Vorauszahlungen in gleicher Höhe zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten für den abgelaufenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so werden die Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld durch Bescheid festgesetzt. Vorauszahlungen sind in den Monaten April, Juni, August, Oktober und Dezember jeweils zum 15. des Monats fällig. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallene Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte des Verbandes dürfen Grundstücke betreten, um die Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen und zu dulden. Sie sollen in angemessener Zeit vorher benachrichtigt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich entgegen § 11
 - a) die Auskunft nicht erteilt,
 - b) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht anzeigt oder
 - c) Beauftragten des Verbandes den Zutritt verweigert

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € bis höchstens 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen und kann den in Satz 1 festgelegten Rahmen überschreiten, wenn dieser hierzu nicht ausreicht.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 13

Datenverarbeitung und -erhebung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Regelungen zum Datenschutz durch den Verband zulässig. Der Verband darf sich in diesem Rahmen benötigte Daten von Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit der Verband die öffentliche Wasserversorgung selbst bzw. durch einen Beauftragten betreibt, ist er berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Der beauftragte Dritte darf dem Verband bei ihm gespeicherte Daten übermitteln.

§ 14
Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Neustadt (Dosse), 27.11.2024

Thomas Michaelis
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Siegel

Claudia Hacke
Verbandsvorsteherin